B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 837. Sitzung am 9. Juni 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

---

1. Änderung der zweiten und Aufnahme einer dritten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.2 EBM

2. Für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen **31095,** 31096~~**, 31097**~~ und 31098 gelten die Anforderungen der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem~~ **im Stadium III**~~ **(QS-RL Liposuktion)**.

3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 31095 und 31096 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus. Die Überweisung darf nur von Fachärzten gemäß § 4 Absatz 1 der QS-RL Liposuktion ausgestellt werden.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31095 in den Abschnitt 31.2.2 EBM

31095	Liposuktion bei Lipödem gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses *Obligater Leistungsinhalt* - Eingriff der Kategorie AA5 entsprechend Anhang 2 *Fakultativer Leistungsinhalt* - Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt	4750 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31095 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 31505, für die postoperative Behandlung die Gebührenordnungsposition 31610 oder 31611 berechnet werden.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 31095 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 31095 ist der aktuelle BMI des Patienten und bei BMI ≥ 32 kg/m2 zusätzlich die Waist-to-height-ratio zu dokumentieren.

3. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31096 im Abschnitt 31.2.2 EBM

31096	Liposuktion bei Lipödem ~~**im Stadium III**~~ gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

4. Aufnahme einer zweiten und dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31096 im Abschnitt 31.2.2 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 31096 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 31096 ist der aktuelle BMI des Patienten und bei BMI ≥ 32 kg/m2 zusätzlich die Waist-to-height-ratio zu dokumentieren.

5. Streichung der Gebührenordnungsposition 31097 im Abschnitt 31.2.2 EBM und im Anhang 3 EBM

6. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31098 im Abschnitt 31.2.2 EBM

31098	Zuschlag zu~~r~~ **den** Gebührenordnungsposition**en 31095 und** 31096 bei Simultaneingriffen ~~**sowie zur Gebührenordnungsposition 31097**~~ **sowie zur Gebührenordnungsposition 31096 bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten**

7. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31098 im Abschnitt 31.2.2 EBM

	Bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten gemäß Anhang 2, Präambel 2.1, Nr. 4 ist dieser Zuschlag mit medizinischer Begründung berechnungsfähig.

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31035 im Abschnitt 31.2.19 EBM

31035	Zuschlag für zusätzlichen Hygieneaufwand zu de~~r~~**n** Gebührenordnungsposition**en 31095 und** 31096

9. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31036 im Abschnitt 31.2.19 EBM

31036	Zuschlag für zusätzlichen Hygieneaufwand zu de~~r~~**n** Gebührenordnungsposition~~**en 31097 und**~~ 31364

10. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 31095 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31505 im Abschnitt 31.3.2 EBM

11. Streichung der Gebührenordnungsposition 31097 in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31507 im Abschnitt 31.3.2 EBM

12. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 31095 in die Leistungslegenden der Gebührenordnungspositionen 31610 und 31611 im Abschnitt 31.4.3 EBM

13. Streichung der Gebührenordnungsposition 31097 in der Leistungslegende der Gebührenordnungspositionen 31612 und 31613 im Abschnitt 31.4.3 EBM

14. Änderung der Leistungslegende und der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31802 im Abschnitt 31.5.2 EBM

31802	Tumeszenzlokalanästhesie durch den Operateur, der einen ambulanten Eingriff nach den Gebührenordnungspositionen **31095 und** 31096 ~~**und 31097**~~ entsprechend Anhang 2 durchführt

*Sofern die Gebührenordnungsposition 31802 neben den Gebührenordnungspositionen **31825 oder** 31826 ~~**oder 31827**~~ berechnet wird, ist ein Abschlag von 1.896 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 31802 vorzunehmen. Die Prüfzeit wird entgegen der Nr. 1.7 der Allgemeinen Bestimmungen nicht angepasst.*

15. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 31095 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31825 im Abschnitt 31.5.3 EBM

16. Streichung der Gebührenordnungsposition 31097 in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 31827 im Abschnitt 31.5.3 EBM

17. Änderung der zweiten und Aufnahme einer dritten Bestimmung zum Abschnitt 36.2.2 EBM

2. Für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen **36095,** 36096~~**, 36097**~~ und 36098 gelten die Anforderungen der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem ~~**im Stadium III**~~ **(QS-RL Liposuktion)**.

3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 36095 und 36096 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus. Die Überweisung darf nur von Fachärzten gemäß § 4 Absatz 1 der QS-RL Liposuktion ausgestellt werden.

18. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36095 in den Abschnitt 36.2.2 EBM

36095 Liposuktion bei Lipödem gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- Eingriff der Kategorie AA5 entsprechend Anhang 2

Fakultativer Leistungsinhalt

- Ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt

2979 Punkte

Im Anschluss an die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 36095 kann für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36505 berechnet werden.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 36095 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 36095 ist der aktuelle BMI des Patienten und bei BMI ≥ 32 kg/m^2 zusätzlich die Waist-to-height-ratio zu dokumentieren.

19. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 36096 im Abschnitt 36.2.2 EBM

36096	Liposuktion bei Lipödem ~~**im Stadium III**~~ gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

20. Aufnahme einer zweiten und dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36096 im Abschnitt 36.2.2 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 36096 setzt das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in § 4 Absatz 2 und 3 der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen voraus.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 36096 ist der aktuelle BMI des Patienten und bei BMI ≥ 32 kg/m^2 zusätzlich die Waist-to-height-ratio zu dokumentieren.

21. Streichung der Gebührenordnungsposition 36097 im Abschnitt 36.2.2 EBM und im Anhang 3 EBM

22. Änderung der Leistungslegende zur Gebührenordnungsposition 36098 im Abschnitt 36.2.2 EBM

36098	Zuschlag zu~~r~~ **den** Gebührenordnungsposition**en 36095 und** 36096 bei Simultaneingriffen ~~**sowie zur Gebührenordnungsposition 36097**~~ **sowie zur Gebührenordnungsposition 36096 bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten**

23. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36098 im Abschnitt 36.2.2 EBM

Bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten gemäß Anhang 2, Präambel 2.1, Nr. 4 ist dieser Zuschlag mit medizinischer Begründung berechnungsfähig.

24. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 36095 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 36505 im Abschnitt 36.3.2 EBM

25. Streichung der Gebührenordnungsposition 36097 in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 36507 im Abschnitt 36.3.2 EBM

26. Änderung der Leistungslegende und der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36802 im Abschnitt 36.5.2 EBM

36802	Tumeszenzlokalanästhesie durch den Operateur, der einen belegärztlichen Eingriff nach den Gebührenordnungspositionen **36095 und** 36096 ~~**und 36097**~~ entsprechend Anhang 2 durchführt *Sofern die Gebührenordnungsposition 36802 neben den Gebührenordnungspositionen **36825 oder** 36826 ~~**oder 36827**~~ berechnet wird, ist ein Abschlag von 955 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 36802 vorzunehmen. Die Prüfzeit wird entgegen der Nr. 1.7 der Allgemeinen Bestimmungen nicht angepasst.*

27. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 36095 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 36825 im Abschnitt 36.5.3 EBM

28. Streichung der Gebührenordnungsposition 36097 in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 36827 im Abschnitt 36.5.3 EBM

29. Änderung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40165 im Abschnitt 40.5 EBM

40165	Kostenpauschale bei Durchführung der Liposuktion bei~~m~~ Lipödem ~~**Stadium III**~~ entsprechend den Gebührenordnungspositionen **31095 und** 31096 ~~**und 31097**~~ für die beim Eingriff eingesetzte(n) Absaugkanüle(n)

30. Streichung der Gebührenordnungsposition 31097 und der Gebührenordnungsposition 36097 sowie Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 31096 und 36096 in die Nummer 4 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM

31. Änderung von Zeilen im Anhang 2 zum EBM

OPS 2026	Seite	Bezeichnung OPS 2026	Kate-gorie	OP-Leistung	Über-wachung	Nachbeh. Überw.	Nachbeh. Operat.	Narkose	Zuschlag Förderung
5-911.1e	↔	Gewebereduktion an Haut und Unterhaut: Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberschenkel und Knie	~~AA7~~ **AA6**	~~**31097/ 36097**~~ **31096/ 36096**	~~**31507/ 36507**~~ **31506/ 36506**	31612	31613	~~**31827/ 36827**~~ **31826/ 36826**	
5-911.1f	↔	Gewebereduktion an Haut und Unterhaut: Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterschenkel	~~AA6~~ **AA5**	~~**31096/ 36096**~~ **31095/ 36095**	~~**31506/ 36506**~~ 31505/ 36505	~~**31612**~~ **31610**	~~**31613**~~ **31611**	~~**31826/ 36826**~~ **31825/ 36825**	
5-911.17	↔	Gewebereduktion an Haut und Unterhaut: Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberarm und Ellenbogen	~~AA6~~ **AA5**	~~**31096/ 36096**~~ **31095/ 36095**	~~**31506/ 36506**~~ **31505/ 36505**	~~**31612**~~ **31610**	~~**31613**~~ **31611**	~~**31826/ 36826**~~ **31825/ 36825**	
5-911.18	↔	Gewebereduktion an Haut und Unterhaut: Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterarm	~~AA6~~ **AA5**	~~**31096/ 36096**~~ **31095/ 36095**	~~**31506/ 36506**~~ **31505/ 36505**	~~**31612**~~ **31610**	~~**31613**~~ **31611**	~~**31826/ 36826**~~ **31825/ 36825**	

32. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 31095 und 36095 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	**Kurzlegende**	**Kalkulationszeit in Minuten**	**Prüfzeit in Minuten**	**Eignung der Prüfzeit**
31095*	Eingriff der Kategorie AA5	KA	62	Tages- und Quartalsprofil
36095*	Eingriff der Kategorie AA5	KA	58	Tages- und Quartalsprofil

33. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungspositionen 31098 und 36098 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
31098*	Zuschlag zu den GOP **31095 und** 31096 ~~**und 31097**~~	KA	15	Tages- und Quartalsprofil
36098*	Zuschlag zu den GOP **36095 und** 36096 ~~**und 36097**~~	KA	15	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31095, 31096, 31098, 31505, 31506, 31610, 31611, 31612, 31613, 31802, 31825, 31826, 36095, 36096, 36098, 36505, 36506, 36802, 36825, 36826 für die OPS-Kodes 5-911.17, 5-911.18, 5-911.1e, 5-911.1f. Insbesondere wird geprüft:
   - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes,
   - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Vertragsärzte,
   - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Altersstruktur und Diagnosespektrum,
   - Anzahl der Wiederholungen der Liposuktion je Versicherten in einer Körperregion.

   Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.
2. Die Bewertung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen für die Liposuktion bei Lipödem gemäß Nr. 32 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der damit in Zusammenhang stehenden Gebührenordnungspositionen werden auf Basis dieser Evaluationen geprüft und ggf. angepasst.

Teil B

zur Entfristung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert mit Beschluss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) und 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 befristete Regelungen zur Liposuktion bei einem Lipödem im Stadium III in den EBM aufgenommen. Mit Beschluss in seiner 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Frist zur Weiterführung dieser Regelungen zuletzt bis zum 30. Juni 2026 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B entfristet der Bewertungsausschuss den zeitlich befristeten Beschluss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 754. und 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) mit Wirkung zum 1. Juli 2026. Damit gelten die am 30. Juni 2026 gültigen Regelungen gemäß dem Beschluss in seiner 455. Sitzung mit den Änderungen im Beschluss Teil A der 837. Sitzung fort.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 837. Sitzung am 9. Juni 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 eine Anpassung seiner Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) zur Liposuktion bei Lipödem beschlossen. Dieser G-BA-Beschluss ist verbunden mit einem Beschluss zur Anpassung der Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem (QS-RL Liposuktion).

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A passt der Bewertungsausschuss die Leistungen der Liposuktion bei Lipödem im Abschnitt 31.2.2 und 36.2.2 EBM an die Richtlinien des G-BA zur Liposuktion bei Lipödem an. Dafür werden neue Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 31095 in den Abschnitt 31.2.2 EBM bzw. nach der Gebührenordnungsposition 36095 in den Abschnitt 36.2.2 EBM aufgenommen. Gleichzeitig werden die bereits bestehenden Gebührenordnungspositionen 31096 bzw. 36096 angepasst. Die Gebührenordnungspositionen 31097 bzw. 36097 entfallen.

Mit Verweis auf die QS-RL Liposuktion werden entsprechende Anforderungen in den Bestimmungen zum Abschnitt 31.2.2 bzw. 36.2.2 und weitere Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen aufgenommen. Dies betrifft zum einen das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen durch einen Vertragsarzt

der in der QS-RL Liposuktion festgelegten Fachgruppen und zum anderen die Dokumentation des BMI und ggf. der Waist-to-height-ratio durch den Operateur.

Die bereits bestehenden Zuschläge 31098 bzw. 36098 zu den operativen Eingriffen werden an die neuen Leistungen angepasst und können zur Gebührenordnungsposition 31095 und 31096 bzw. 36095 und 36096 bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 31096 bzw. 36096 bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten mit medizinischer Begründung berechnet werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen, die sich durch die Aufnahme, Änderung bzw. die Streichung der Gebührenordnungspositionen ergeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Teil B

zur Entfristung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert mit Beschluss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) und 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 hatte der Bewertungsausschuss die Methode der Liposuktion bei Lipödem Stadium III gemäß Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung befristet bis zum 31. Dezember 2024 in den EBM aufgenommen.

Nach Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in seiner Sitzung am 19. September 2024, wonach die befristete Regelung bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt wurde, hat der Bewertungsausschuss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Gebührenordnungspositionen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden diese Regelungen zuletzt bis zum 30. Juni 2026 und bis zur Anpassung des EBM an den Beschluss des G-BA zur Anpassung der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) vom 17. Juli 2025 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B entfristet der Bewertungsausschuss die Geltung der bisher zeitlich befristeten Beschlüsse in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 754. und 818. Sitzung - unter Berücksichtigung der Änderungen im vorliegenden Beschluss Teil A.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.